



Technische  
Hochschule  
Georg Agricola

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule George Agricola

# SatzStudTHGA

Staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung (DMT-LB)



Aus Vereinfachungsgründen ist im Folgenden nur die jeweils männliche Form gewählt, gemeint sind jedoch männliche, als auch weibliche Formen.

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	4
§1 Die Studierendenschaft der THGA.....	4
§2 Rechte und Pflichten der Studierenden.....	5
§3 Zusammenschlüsse .....	6
§4 Organe der Studierendenschaft der THGA.....	6
§5 Beschlussfähigkeit.....	7
§6 Interpretation der Satzung.....	7
II. Das Studierendenparlament .....	7
§7 Das Studierendenparlament.....	7
§8 Anträge .....	8
§9 Zusammensetzung, Wahl und Mitgliedschaft .....	9
§10 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise .....	10
§11 Sitzungen .....	11
§12 Geschäftsordnung .....	11
§13 Aufwandsentschädigung .....	12
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss .....	12
§14 Aufgaben .....	12
§15 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft.....	13
§16 Geschäftsordnung .....	14
§17 Aufwandsentschädigung der Referenten.....	14
IV. Der Studentische Wahlausschuss .....	14
§18 Aufgaben .....	14
§19 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft.....	14
V. Institution der Studierendenschaft .....	14
§20 Institution der Studierendenschaft.....	14
VI. Urabstimmung.....	15
§21 Beschlussfähigkeit .....	15
§22 Stimmrecht.....	15
§23 Zustandekommen und Ablauf.....	15
VII. Die Gesamtvollversammlung .....	16
§24 Funktion.....	16
§25 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft.....	16
§26 Stimmrecht.....	16

§27 Zustandekommen.....	16
§28 Beschlüsse.....	16
VIII. Beitrag-, Haushalts- und Kassenwesen.....	17
§29 Allgemeines.....	17
§30 Beiträge.....	17
IX. Schlussbestimmungen.....	18
§31 Schlussbestimmungen.....	18
§32 Salvatorische Klausel.....	18
§33 Inkrafttreten.....	18

## I. Allgemeines

### §1 Die Studierendenschaft der THGA

- (1) Nach §32 Grundordnung der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) bilden die an der THGA eingeschriebenen Studierenden die Studierendenschaft der THGA.
- (2) Die Studierendenschaft der THGA verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule die folgenden Aufgaben:
  - die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
  - die Interessen ihrer Mitglieder, im Rahmen der Grundordnung, zu vertreten;
  - an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§3 Grundordnung der THGA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
  - auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
  - fachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  - den Studierendensport zu fördern;
  - überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (3) Die Studierendenschaft der THGA und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen und gesellschafts-politischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichung sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft der THGA und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der Verfasser ist in jedem Beitrag zu benennen, wobei die presserechtliche Verantwortungen unberührt bleiben.
- (4) Sitz der Studierendenschaft der THGA ist die THGA.

## **§2 Rechte und Pflichten der Studierenden**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der THGA hat das Recht:
- An der politischen Meinungs- und Willensbildung der Studierendenschaft der THGA und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der THGA sowie durch Anträge.
  - Sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft der THGA zu informieren und nach besten Wissen und Gewissen informiert zu werden.
  - Zu allen Angelegenheiten der Studierendenschaft der THGA ungehindert Stellung zu nehmen, Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Studierendenschaft der THGA zu stellen.
  - Im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft der THGA, deren Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und Rederecht zu beantragen.
  - An der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Studierendenschaft der THGA in geeigneter Weise mitzuwirken.
  - Innerhalb der Studierendenschaft der THGA das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen.
  - An der Aufstellung der Kandidaten für die Organe der Studierendenschaft der THGA mitzuwirken und sich selbst um eine solche Kandidatur zu bewerben.
  - Nach Behandlung und Genehmigung des StuPa (Studierendenparlament) kann sich jedes Mitglied der Studierendenschaft jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft der THGA zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht in das Buchwerk der Studierendenschaft der THGA ein.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig dem Mitgliedsbeitrag entsprechend §1 und §2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der THGA zu entrichten.

### **§3 Zusammenschlüsse**

- (1) Mitglieder der Studierendenschaft der THGA haben das Recht, sich in Fraktionen, studentischen Arbeitsgruppen und sonstigen Vereinigungen zusammenzuschließen, die auf der Basis von gemeinsamen, spezifischen, sozialen und politisch-demokratischen Interessen, sowie bestimmten Themen- und Tätigkeitsfeldern oder Weltanschauung zu bilden.
- (2) Derartige Zusammenschlüsse können sich im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der THGA und der Grundordnung der THGA eine eigene Satzung geben. Sie sind prinzipiell offen und öffentlich tätig und können sich in alle Organe und Institutionen der Studierendenschaft der THGA im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung in den Meinungs- und Willensbildungsprozess einbringen.
- (3) Für ihre Tätigkeit können Zusammenschlüsse im Rahmen der Finanzplanung des entsprechenden Organs der Studierendenschaft der THGA Mittel beantragen. Die Zusammenschlüsse erstellen einen Jahresplan über die eigenverantwortliche Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung gegenüber dem zuständigen Organ der Studierendenschaft der THGA und der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (4) Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüsse, die von den Organen der Studierendenschaft der THGA als deren Arbeitsstrukturen gebildet werden, sind keine Zusammenschlüsse im Sinne dieses Paragraphen.

### **§4 Organe der Studierendenschaft der THGA**

- (1) Organe der Studierendenschaft der THGA sind:
  - die Gesamtvollversammlung (GVV),
  - das Studierendenparlament (StuPa) und
  - der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Alle Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft der THGA sind schriftlich anzufertigen und zu archivieren. Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft der THGA sind innerhalb von einer Woche hochschulöffentlich und nach Möglichkeit im Internet zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft der THGA auszuhändigen.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft der THGA tagen grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt das jeweilige Organ mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nicht-öffentlichen Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist es erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Mitglieder der Studierendenschaft der THGA können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Wahlen eines Organs der Studierendenschaft der THGA sind keine Personalangelegenheit.

### **§5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft der THGA ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder werden im Protokoll oder in einer Anwesenheitsliste festgehalten.
- (2) Abweichend von Abs. (1) ist ein Organ der Studierendenschaft der THGA ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über einen Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kam, weil die Beschlussfähigkeit laut Abs. (1) nicht gegeben war und das Organ wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird. Weitere Anträge sind nur im Falle einer Beschlussfähigkeit gemäß Abs. (1) zugelassen. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden.

### **§6 Interpretation der Satzung**

- (1) Über die Auslegung der Satzung entscheidet grundsätzlich der Satzungsausschuss.

## **II. Das Studierendenparlament**

### **§7 Das Studierendenparlament**

- (1) Das Studierendenparlament, nachfolgend StuPa genannt wird jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Seine Amtsperiode dauert bis zur Konstituierung des folgenden StuPa's. Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der THGA.
- (2) Das StuPa ist eigenständiges Organ der Studierendenschaft der THGA, das innerhalb seiner Amtsperiode zu mehreren Sitzungen (gemäß §11 (2)) zusammentritt. Es kann für seine thematische Arbeit Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen für die Dauer der Amtsperiode bilden, die auch innerhalb von Sitzungen des StuPa tätig werden können. Ihre Aufgabe ist es, Anträge an das StuPa zu beraten und Beschlussfassungen des StuPa und des AStA, vorzubereiten. Als ständige Ausschüsse sind ein Haushaltsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen, dessen Mitglieder nicht dem AStA angehören dürfen.
- (3) Das StuPa nimmt Stellung zu hochschulpolitischen Fragestellungen nach §1(2) dieser Satzung und beschließt die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik der Studierendenschaft der THGA. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fällt es Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es nimmt die Berichte des AStA, des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner Arbeitskreise und Kommissionen entgegen.
- (4) Das StuPa erlässt, ändert und hebt die Satzung der Studierendenschaft der THGA mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des StuPa auf. Es beschließt ferner über:
  - den Haushalt der Studierendenschaft der THGA mit der 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder;
  - die Beitragsordnung der Studierendenschaft der THGA mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, gilt die Höhe der Beiträge des letzten Semesters weiter und die Beitragsordnung für das kommende Semester mit diesen Beiträgen als beschlossen. Eine Änderung der Beitragsordnung durch einen

- Initiativantrag ist nicht möglich;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der THGA mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa;
  - die Abwahl und Wahl des AStA oder einzelner Referenten mit einer einfachen Mehrheit.
  - Die Bildung eines neuen AStA Referates ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (5) Das StuPa wählt aus den Kandidaten die Referenten des AStA in geheimer Wahl und entlastet diese auf der letzten Sitzung innerhalb der Amtsperiode des StuPa.
- (5.1) Entlastung in politischer und finanzieller Hinsicht  
Eine Entlastung in politischer und finanzieller Hinsicht muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5.2) Beschränkte Entlastung.  
Die beschränkte Entlastung ist nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder durch zu führen.
- (6) Das StuPa beschließt mit Empfehlung des Kooperationsreferenten des AStA über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft der THGA in studentischen Organisationen, sowie über die Kooperationen mit anderen Studierendenschaften.
- (7) Es liegt in der Verantwortung der Arbeitskreise, Kommissionen und Ausschüsse des StuPa und des AStA, die durch das StuPa zu behandelnden und zu beschließenden Anträge den Mitgliedern des StuPa und der Studierendenschaft der THGA zur öffentlichen Diskussion zu unterbreiten.
- (8) Das StuPa kann sich mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen. Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der THGA.

## §8 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der THGA, alle Zusammenschlüsse nach §3 und alle Organe nach §4.
- (2) Anträge an das StuPa müssen zum Vortag der Sitzung schriftlich beim Vorsitz eingereicht werden, damit Sie zur Behandlung in die Sitzung gelangen können. Anträge sind von einer sachkundigen Person vorzutragen.
- (3) Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des StuPa`s eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens zwei Mitglieder des StuPa`s. Über die Behandlung entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nicht behandelte Initiativanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln.
- (4) Anträge an das StuPa müssen zur Behandlung folgende inhaltliche Punkte besitzen: Antragsnummer, Betreff des Antrags, Information bezüglich des Antrages, Antragsteller, Kostenstelle im Haushaltsplan.
- (5) Die Anträge sind, nach Beschluss des StuPa`s, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.



## §9 Zusammensetzung, Wahl und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist jedes nach der Wahlordnung des StuPa ordentlich gewähltes Mitglied.
- (2) Das StuPa besteht aus 1% der Studierendenschaft, welche am Anfang des Wahlsemesters eingeschrieben sind. Die studentischen Vertreter des Senats, der Vorstand des AStA, sowie die Bürokräfte des AStA sind beratende Mitglieder des StuPa. Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen, und Arbeitskreisen, die nicht dem StuPa angehören, sind ebenfalls beratende Mitglieder des StuPa`s.
- (3) Zur Gewährleistung der Selbstkontrolle darf sich der Vorstand des AStA`s nicht zur Wahl in das StuPa aufstellen lassen.
- (4) Das StuPa muss aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:
  - am Ende der Amtsperiode;
  - durch Exmatrikulation;
  - durch Tod;
  - durch Rücktritt der dem Vorsitz des StuPa schriftlich anzuzeigen ist;
  - durch Annahme der Wahl in den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss, ausgenommen die kommissarische Besetzung
  - durch Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit des StuPa;
  - nach Erhalt einer 2. Abmahnung durch den Vorsitz des StuPa.
- (6) Wenn ein Palamentarier nach seinem Bachelorabschluss nachweislich in einem Masterstudiengang der THGA zu Bochum weiter studiert, scheidet dieser nicht aus dem Amt
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, rückt automatisch ein Kandidat der Wahlliste nach. Stehen keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, bleibt das Mandat ungenutzt.
- (8) Wahl des StuPa Vorsitz:
  - (7.1) Das StuPa wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitz, sowie einen Stellvertreter der im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden seine Aufgaben zu übernehmen hat. Der Vorsitz ist die ständige Vertretung des StuPa. Er beruft die Sitzungen des StuPa`s ein und leitet sie. Darüber hinaus soll er im regelmäßigen Kontakt zum Vorstand des AStA stehen.
  - (7.2) Der Vorsitz kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des StuPa`s abgesetzt werden. Ein Misstrauensvotum muss auf Verlangen von 2/3 der gewählten Mitglieder erfolgen.
  - (7.3) Im Falle des Misstrauensvotums muss in geheimer Wahl aus den Reihen des StuPa`s ein neuer Vorsitz gewählt werden. Der stellvertretende Vorsitz bleibt in seinem Amt, kann sich allerdings dennoch zur Wahl stellen. In diesem Fall muss der Posten des Stellvertreters ebenfalls neu gewählt werden. Dies ist als außerordentlicher Punkt auf der Tagesordnung möglich.
  - (7.4) Sind der Vorsitz und dessen Stellvertreter verhindert, wird aus den Reihen des StuPa`s mit einfacher Mehrheit ein kommissarischer Vorsitz gewählt, der die Aufgaben des Vorsitzes für den Zeitraum der Verhinderung übernimmt.
  - (7.5) Der StuPa Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen für kein anderes gewähltes Gremium tätig sein um die Integrität zu gewährleisten.
- (9) Die Parlamentarier sind verpflichtet alle Sitzungsrelevanten Unterlagen vor Beginn der Sitzung zu erarbeiten.

- (10) Eine Abmahnung an den Vorsitz des StuPa kann nur erfolgen, wenn der stell. Vorsitz des StuPa's in Verbindung mit dem Vorsitz des AStA diese ausspricht.

### **§10 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Das StuPa hat in der konstituierenden Sitzung folgende Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zu besetzen:
- Haushaltsausschuss
  - Inventarausschuss
  - Satzungsausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Senatskommission 1
- (2) Diese werden jeweils in geheimer Wahl aus den Reihen des StuPa's mit einfacher Mehrheit gewählt und sind in den folgenden Absätzen definiert.
- (3) Haushaltsausschuss:
- (3.1) Er besteht aus 2 Mitgliedern des StuPa's.
- (3.2) Seine Aufgaben sind:
- Mithilfe bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
  - Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Ausgaben;
  - Einhaltung der Genehmigungspflicht des StuPa's.
- (4) Inventarausschuss:
- (4.1) Er besteht aus einem Mitglied des StuPa's und soll eine Schnittstelle bilden, um alle Missstände an Ausstattung und Bausubstanz der THGA zu katalogisieren und zentral der Verwaltung anzuzeigen. Die zeitnahe Beseitigung wird durch den Inventarausschuss überwacht.
- (4.2) Der Inventarausschuss hat Sorge zu tragen, dass das Material, welches vom AStA gekauft wurde (z.B. Sportinventar, Zelte, usw.), sachgemäß gelagert wird und sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bei Mängeln oder Beanstandungen des Inventars muss der Inventarausschuss dafür sorgen, dass die Gegenstände zeitnah ersetzt werden.
- (5) Satzungsausschuss:
- (5.1) Er besteht aus 2 Mitgliedern des StuPa's.
- (5.2) Der Satzungsausschuss ist angehalten, an allen Sitzungen des StuPa's teilzunehmen.
- (5.3) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den Satzungen der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Georg Agricola und prüft den korrekten und sachlichen Inhalt jeder Satzung und erarbeitet ggf. Änderungsvorschläge und Neuerungen.
- (6) Rechnungsprüfungsausschuss:
- (6.1) Er besteht aus zwei Mitgliedern.
- (6.2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind:
- Prüfung des Haushaltes des AStA in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Quartal;
  - Abschlussprüfung des Geschäftsjahres des AStA auf Einhaltung des Haushaltsplanes und sachlicher und rechnerischer Richtigkeit.
- (6.3) Nach jeder Prüfung erstattet der Ausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung des

StuPa Bericht und macht das Rechnungsergebnis bekannt. Auf dieser Sitzung herrscht für die Geschäftsführung des AStA Anwesenheitspflicht.

(7) Senatskommission 1

(7.1) Er besteht aus einem Mitglied des StuPa und soll die Schnittstelle zwischen dem StuPa und dem Senat bilden.

### §11 Sitzungen

(1) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle drei Wochen. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Sommer- und Wintersemester tagt es mindestens einmal. Es tritt spätestens eine Woche, sowohl nach Semesterbeginn, als auch nach Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das StuPa:

- auf Antrag des AStA;
- nach einer Gesamtvollversammlung (GVV);
- auf Verlangen von einem Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft;
- auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des StuPa;

(2) Samstags, Sonntags und Feiertags finden keine Sitzungen statt.

(3) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladungen per E-Mail an die Mitglieder des StuPa versendet wurde. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen drei Tage vorher per Email zu versenden. Jede Sitzung ist außerdem im Internetauftritt des AStA und der THGA anzukündigen.

(4) Für die Mitglieder herrscht bei den Sitzungen Anwesenheitspflicht. Unentschuldigtes Fehlen führt automatisch zur Abmahnung.

(5) Die für Beratung und Abstimmung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind, soweit schon vorhanden der Einladung beizufügen. Ergänzende Unterlagen müssen am Vortag der Sitzung zugesendet werden.

(6) Eine Abwesenheit von der Sitzung ist bis spätestens 3 Tage vorher begründet anzuzeigen. In außerordentlichen Fällen kann eine Entschuldigung bis einen Tag nach der Sitzung dem Vorsitz schriftlich begründet werden.

(7) Wenn in einer Sitzung des StuPa eine Thematik besprochen wird, die in die Zuständigkeit eines Referenten fällt, ist eine Anwesenheit des Referenten in dieser Sitzung verpflichtend. Dieser wird separat vom Vorsitz eingeladen und gilt für den jeweiligen Punkt als beratendes Mitglied.

(8) Während der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches nach spätestens zwei Wochen ausgearbeitet beim StuPa-Vorsitz vorzuliegen hat. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa. Der Protokollführende wird in der Einladung zur kommenden ordentlichen Sitzung vom StuPa-Vorsitz bestimmt.

### §12 Geschäftsordnung

(1) Das StuPa gibt sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des StuPa festlegt. Sie bedarf der Zustimmung des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit.

### **§13 Aufwandsentschädigung**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung in Form einer Seminarfahrt nach Absatz (2) und Unterstützung von studentischen Veranstaltungen ist gestattet. Davon abweichende Vergütungen in Form von finanziellen oder materiellen Mitteln sind nicht gestattet.
- (2) Die Vergütung für das StuPa, sowie dem AStA und der studentischen Vertreter des Senats hat folgende Vorgaben zu erfüllen:
  - Form einer gremienübergreifenden maximal 3-tägigen Seminarfahrt mit 2 Übernachtungen. Die Seminarfahrt hat zeitnah nach der Neuwahl des StuPa zu erfolgen.
  - Die Kosten für das Seminar sollen nach Möglichkeit der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Bildung vorgelegt und auf Erstattung beantragt werden;
  - der Seminarcharakter muss im Vordergrund stehen;
  - die Fahrt sollte finanziell im Rahmen liegen.
- (3) Der Vorstand des AStA und des StuPa sind gemeinsam für die Organisation zuständig.
- (4) Die Kosten für die Seminarfahrt sind im Haushaltsplan aufzuführen.
- (5) Andere finanzielle oder materielle Aufwandsentschädigungen/Vergütungen sind von der GVV zu genehmigen.
- (6) Eine Änderung des Paragraphen für die Aufwandsentschädigung ist nur durch die GVV möglich.

## **III. Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§14 Aufgaben**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss, nachfolgend AStA genannt, ist das ausführende Organ der Studierendenschaft der THGA. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft der THGA und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft der THGA.
- (2) Der AStA ist zuständig für:
  - die Umsetzung der einzelnen Beschlüsse des StuPa, sofern im Beschlusstext keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist;
  - die Vertretung der Studierendenschaft nach außen und in Rechtsgeschäften;
  - die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Hochschulen;
  - die Erarbeitung des Haushaltsplans der Studierendenschaft der THGA und seine Vorlage vor dem StuPa;
  - die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft entsprechend des Haushaltes;
  - die Zusammenarbeit mit den Hochschulgremien der THGA.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die Studierendenschaft der THGA verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des AStA zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Beanstandungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den Präsidenten zu unterrichten.

- (5) Durch den AStA-Vorstand ist eine Liste für den Papier- und Küchendienst zu erstellen, welche durch die AStA-Referenten und die StuPa-Parlamentarier zu erfüllen ist. Ausgenommen von Satz 1 sind berufsbegleitende Studierende. Bei Mitgliedschaft im AStA und StuPa ist keine Doppelbelastung vorhanden.
- (6) Die Geschäftsführung des AStA ist höchstes Organ im Bereich Finanzen innerhalb der studentischen Selbstverwaltung.
- (7) Die Geschäftsführung des AStA hat in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss einen Haushaltsplan für jedes neue Haushaltsjahr zu erstellen.
- (8) Der AStA, vertreten durch das Geschäftsführungsreferat, trägt die Verantwortung für das Finanzgebaren der Studierendenschaft der THGA. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Geschäftsführungsreferat eine Ausgabensperre für einzelne Titel oder den gesamten Haushalt erlassen. Bestehende Forderungen von Dritten sind davon ausgenommen. Die Ausgabensperre kann nur vom Geschäftsführungsreferat aufgehoben werden.

### **§15 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des AStA werden vom StuPa in ihrer Funktion als Referenten ernannt und gewählt. In jedem Fall muss ein Vorstand gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied des AStA kann in der ersten Sitzung des StuPa's im neuen Semesters im Amt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit neu gewählt werden. Es muss sich dazu entweder selbst oder durch den Vorstand des AStA vorschlagen lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA (nach §16).
- (3) Der AStA ist vom StuPa zu entlasten. Näheres regelt §6 (5) dieser Satzung.
- (4) Das StuPa wählt den AStA-Vorstand. Die Referenten des AStA sollen sich bei der Ernennung und Wahl äußern, haben allerdings kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, einem gleichberechtigtem Stellvertreter, sowie aus zwei Geschäftsführungsreferenten.
  - (5.1) Eine Bürokräft erhält bei Unterbesetzung des AStA-Vorstandes die vollen Rechte eines Vorstandsmitgliedes.
  - (5.2) Bei Unterbesetzung des AStA-Vorstandes sollen die freien Stellen kommissarisch durch Parlamentarier des StuPa besetzt werden. Davon ausgenommen ist der Vorsitz des StuPa's und seine Vertretung. Die kommissarisch besetzten Vorstandsmitglieder haben alle Rechte des Vorstandes mit Ausnahme des Bankkontozuganges.
- (6) Der Vorsitz des AStA lädt in der Vorlesungszeit alle drei Wochen zu einer AStA-Sitzung ein. Die Sitzungstermine sind eine Woche vor Beginn der Sitzung im Internetauftritt des AStA und der THGA zu veröffentlichen.
- (7) Budgetrelevante Beschlüsse können nur dann beschlossen werden, wenn die Beschlussfähigkeit mit Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder des AStA, gegeben ist. Budgetbeschlüsse mit außerordentlicher Dringlichkeit können zwischen den Sitzungen nur vorläufig und mit Mehrheit des Vorstandes gefällt werden. In der nächsten ordentlichen Sitzung wird über den Beschluss endgültig entschieden.
- (8) Ein Mitglied scheidet aus dem Amt:
  - am Ende der Amtsperiode von einem Semester, bis zur ersten Sitzung des StuPa im neuen Semester;
  - durch Exmatrikulation;

- durch Rücktritt, welcher dem Vorstand des AStA schriftlich anzuzeigen ist;
  - durch Tod;
  - bei Abwahl durch das StuPa mit einfacher Mehrheit;
  - durch drei Abmahnungen aus verschiedenem Grund durch den AStA-Vorsitz.
  - Durch zwei Abmahnungen aus dem gleichem Grund durch den AStA-Vorsitz
- (9) Scheidet ein Referent aus seinem Amt wird die offene Stelle neu ausgeschrieben.
- (10) Eine Erweiterung der Aufgabenbereiche, sowie die Änderung der Personalstärke der Referate ist jederzeit vom Vorstand des AStA durchführbar und bedarf der Zustimmung durch das StuPa.
- (11) Alle Referenten sind verpflichtet sich um die zeitnahe Beantwortung der E-Mails des jeweiligen Referates zu kümmern. Die Zugangsdaten müssen bei Amtsantritt vom Vorstand an die Referenten übergeben werden.
- (12) Jedem Referenten kann auf Anweisung des Vorstandes eine zeitlich befristete referatsfremde Arbeit auferlegt werden.
- (13) Mitglieder des Vorstand kann nur werden, wer mindestens ein Semester lang in einem der anderen AStA-Referate tätig war.

### **§16 Geschäftsordnung**

- (1) Der AStA gibt sich nach Maßgaben dieser Satzung eine Geschäftsordnung (GeO AStA), welche die genaue Arbeitsweise des AStA beschreibt. Diese GeO AStA bedarf der Zustimmung durch das StuPa mit einer 2/3-Mehrheit.

### **§17 Aufwandsentschädigung der Referenten**

- (1) Siehe §13 dieser Satzung.

## **IV. Der Studentische Wahlausschuss**

### **§18 Aufgaben**

- (1) Der Studentische Wahlausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahl zum StuPa und von Urabstimmungen der Studierendenschaft der THGA. Näheres regelt die Rahmenwahlordnung des StuPa (WaO StuPa §5 bis §8).

### **§19 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft**

- (1) Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon einen Vorsitz. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen keine Mitglieder des AStA oder Kandidaten für das Amt des StuPa's sein.
- Der Wahlausschuss kann Stellvertreter und Helfer benennen, diese dürfen jedoch keine Kandidaten für die Wahl des StuPa sein.

## **V. Institution der Studierendenschaft**

### **§20 Institution der Studierendenschaft**

- (1) Institution der unmittelbaren Einbeziehung der Studierenden in Entscheidungen über

Belange der Studierendenschaft der THGA ist:

- Die Urabstimmung
- Die Gesamtvollversammlung (GVV)

## **VI. Urabstimmung**

### **§21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft der THGA, wenn mindestens 15 % der Mitglieder der Studierendenschaft der THGA zugestimmt haben. Die Urabstimmung ist einem Beschluss der Vollversammlung zum gleichen Thema vorrangig. Bei einer Beteiligung von weniger als 15 % der Studierenden der THGA wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen.
- (2) Die angesprochenen Organe der Studierendenschaft müssen im Falle eine Empfehlung durch die Urabstimmung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen von zwei Wochen in einer außerordentlichen Sitzung über die Empfehlung beraten und hierzu einen Beschluss mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder fassen.

### **§22 Stimmrecht**

- (1) Jedes eingeschriebene Mitglied der Studierendenschaft der THGA ist für die Urabstimmung stimmberechtigt.

### **§23 Zustandekommen und Ablauf**

- (1) Die Urabstimmung wird vom Vorsitz des StuPa`s einberufen. Die Urabstimmung findet statt:
  - auf Beschluss des AStA mit einer 2/3-Mehrheit;
  - auf Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit;
  - auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Anträge auf eine Urabstimmung sind schriftlich dem Vorsitz des StuPa`s zu stellen und nach §4 (2) dieser Satzung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung der Urabstimmung nach Abs. 1 ist mit der Abstimmungsfrage schriftlich an das StuPa zu richten und innerhalb einer Woche durch eine Bekanntmachung zum Sachverhalt zu veröffentlichen.
- (4) Die Urabstimmung findet in jedem Fall spätestens am 14. Tag nach der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 in folgender Weise statt:
  - a. Veröffentlichung der Anträge nach §4 Abs. 2 dieser Satzung.
  - b. Der Wahlausschuss ist für die Einhaltung der Prinzipien einer demokratischen Stimmung verantwortlich. Die Urabstimmung muss mindestens an drei Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (5) Vor jeder Urabstimmung muss eine Gesamtvollversammlung stattfinden, in der der Sachverhalt dargelegt und diskutiert wird. Zwischen Vollversammlung und Urabstimmung müssen mindestens ein vollständiger Werktag, höchstens jedoch eine Woche liegen. Es darf kein, der Urabstimmung vorgefender, Beschluss gefasst werden.

- (6) Näheres regelt die Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der THGA.

## **VII. Die Gesamtvollversammlung**

Die GVV ist die höchste Instanz der Studierendenschaft und dient der Diskussion aller Themen hochschulöffentlichen Interesses, sowie der Erarbeitung und Stellungnahme zu diesen Themen

### **§24 Funktion**

- (1) Funktionen der GVV sind ins besonders:
- Diskussion zur Urabstimmung;
  - Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft;
  - Informationsveranstaltung zu hochschulrelevanten Themen.
  - Das Recht zum Erlass und zur Änderung dieser Satzung, soweit dies nicht an das StuPa übertragen wurde
  - Das Recht zur Rückübertragung der Satzungshoheit

### **§25 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GVV sind alle teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft der THGA.

### **§26 Stimmrecht**

- (1) Jedes eingeschriebene Mitglied der Studierendenschaft der THGA ist stimmberechtigt.

### **§27 Zustandekommen**

- (1) Eine ordentliche GVV wird einmal jährlich von dem Vorsitz des StuPa`s einberufen.
- (2) Eine außerordentliche GVV hat der Vorsitz des StuPa einzuberufen:
- auf Beschluss des AStA mit einer 2/3-Mehrheit
  - auf Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit
  - auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der THGA. Anträge auf eine außerordentliche GVV sind schriftlich dem Vorsitz des StuPa`s zu stellen und nach §4 (2) dieser Satzung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitz des StuPa`s leitet die GVV. Der AStA und der Antragssteller unterstützen den Vorsitz bei der Durchführung und Organisation der GVV.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den StuPa-Vorsitz. Sie enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, die alle beantragten Punkte enthält. Die Einladung erfolgt über Aushänge, den Internetauftritt des AStA, sowie über weitere geeignete Publikationsmöglichkeiten der Studierendenschaft der THGA.
- (5) Eine ordentliche GVV darf nur während der Vorlesungszeit und nicht vor dem 21. Tag, gezählt vom Tag der Bekanntmachung an, stattfinden.
- (6) Auf einer GVV wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und gemäß §4 (2) veröffentlicht. Die Benennung des Protokollführers der GVV obliegt dem Vorsitz des StuPa`s.

### **§28 Beschlüsse**

- (1) Die GVV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der THGA anwesend sind. Eine Liste der anwesenden Mitglieder ist dem



Protokoll schriftlich anzuhängen.

- (2) Abstimmungsergebnisse der GVV haben für das StuPa und den AStA empfehlenden Charakter, wenn das in Abs. 1 genannte Quorum nicht erreicht wurde. Das StuPa und/oder AStA führen in ihren nächsten Sitzungen, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen, je einen Beschluss dazu mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder herbei.
- (3) Beschlüsse die von der GVV gefasst werden müssen schnellstmöglich vom StuPa oder AStA umgesetzt werden.
- (4) Der Beschluss, das Satzungsrecht wieder auf die GVV zu übertragen, bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder

## **VIII. Beitrag-, Haushalts- und Kassenwesen**

### **§29 Allgemeines**

- (1) Die materiellen und finanziellen Mittel der Studierendenschaft der THGA werden durch den AStA verwaltet.
- (2) Die Hochschule und ihre Trägerin haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft der THGA.
- (3) Jede Ausgabe über 300€ ohne Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des StuPa. Unter 300 € ohne Haushaltsplan mit der Zustimmung des Haushaltsausschusses.
- (4) Das Geschäftsführungsreferat legt dem StuPa einmal pro Semester eine Bilanz vor.
- (5) Das Haushaltsjahr beginnt mit Anfang des Sommersemesters und endet mit Ende des folgenden Wintersemesters.
- (6) Der jährliche Haushaltsplan ist unter Verantwortung der Geschäftsführungsreferenten des AStA dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan wird in der letzten Sitzung des StuPa vor Beginn des neuen Haushaltsjahres diskutiert und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa beschlossen.
- (7) Nachträge zum Haushalt sind unter Einhaltung der Antragsfrist erst im AStA und anschließend im StuPa zu stellen.
- (8) Die Ausgaben eines Haushaltsjahres müssen durch die Einnahmen gedeckt sein. Haushaltsüberschüsse sind zweckgebunden und/oder in zukünftige Projekte der Studierendenschaft zu investieren.

### **§30 Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft der THGA erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge. Die Beitragsordnung wird vom StuPa beschlossen und ist dem Präsidium der THGA zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft der THGA erhoben und sind unverzüglich an den AStA weiterzuleiten.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der THGA.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§31 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in der Vorlesungszeit, durch einen Beschluss des StuPa auf einer ordentlichen Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, geändert werden. Die geänderte und beschlossene Satzung muss spätestens nach drei Wochen in Kraft treten.
- (2) Für Sitzungen zum Zwecke der Satzungsänderungen gelten die Fristen gemäß §11. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Gesamtvollversammlung, das Satzungsänderungsrecht durch einen Beschluss Gemäß §28 Abs.3 auf sich zu übertragen

### **§32 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der THGA in Kraft.

Bochum, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des StuPa (Marc Tietz)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des AStA (Volkan Avci)

Die vorliegende SatzStudTHGA ist durch das Präsidium der THGA genehmigt.

Bochum, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsident der THGA  
(Prof. Dr. Jürgen Kretschmann)

\_\_\_\_\_  
Vizepräsidentin für Haushalt und Verwaltung  
(Dr. jur. Susanne-Christiane Buchbinder)